

Sorgerecht: **Straffrei lügen bis sich die Balken biegen**

Bei einem Rechtsstreit um das Sorgerecht sollten weder Sie noch Ihre Kunden davon ausgehen, dass Fakten eine Rolle spielen. Tatsächlich besteht auch in Sorgerechtsverfahren eine prozessuale Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 113 FamFG, allerdings können sich nur Zeugen gemäß § 153 StGB strafbar machen, wenn sie vor Gericht uneidlich falsch aussagen. Verfahrensbeteiligte (z. B. Eltern eines Kindes im Sorgerechtsverfahren oder deren Anwälte) sind jedoch als Beteiligte bzw. Prozesspartei nicht von der prozessualen Wahrheitspflicht betroffen. Somit ist für diese der „bloße“ Verstoß gegen § 138 Abs. 1 ZPO auch in Verfahren nach dem FamFG nicht eigens unter Strafe gestellt.



Von Thorben S. Hagenau

Wohl auf dieser Basis äußerte sich im April 2016 ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Hildesheim derart, dass es im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens zulässig sei, „zu lügen, bis sich die Balken biegen“ (siehe Schriftsatz vom 08.04.2016 zu den Az. NZS 45 Js 993/15 und 15 Js 29144/14). In letzter Konsequenz bedeutet dies wohl, dass man im Sorgerechtsverfahren als Prozessbeteiligter nahezu nach Belieben Lügen und Unterstellungen gegenüber Dritte äußern darf, um sich damit prozessuale Vorteile gegenüber dem anderen Elternteil zu verschaffen. Geahndet werden diese in vielen Fällen nicht.

Gleiche Informationen für alle? Nicht beim Amtsgericht Lehrte

Ein fairer Prozess setzt voraus, dass beide Elternteile dieselben Informationen zur Verfügung gestellt bekommen. Das ist in der Praxis nicht unbedingt der Fall. So wurde ein Sorgerechtsverfahren beim AG Lehrte geführt (Az. 8 F 8347/14 EASO), bei dem wesentliche Schriftsätze der Kindesmutter dem Gericht, nicht jedoch dem Kindesvater zur Verfügung gestellt wurden; darunter auch irreführende eidesstattliche Versicherungen (Az. NZS 8 F 8347/14 EASO, u.a. Schriftsatz der Kindesmutter vom 07.08.2014).

Nachweisbare Falschaussagen der Kindesmutter während einer Verhandlung

am 24.10.2014 wurden weder inhaltlich überprüft noch korrekt dokumentiert. Unter anderem wurden folgende Behauptungen aufgestellt:

- Der Kindesvater habe am 29.09.2014 seinen Sohn mit Gewalt aus dem Klassenraum regelrecht hinter sich her zum Auto gezerrt, vier Lehrer hätten versucht ihn davon abzuhalten und seien regelrecht hinter ihm hergerannt. Die Polizei Lehrte sei herbeigerufen worden als auch die Schulleitung des Gymnasiums Lehrte. Die Situation sei schließlich in Gegenwart des Sohnes eskaliert („Schulvorfall“). **Fakt:** jede einzelne dieser Behauptungen wurde während der Verhandlung vom Kindesvater als unwahr bestritten und im Nachgang zum Termin durch Zeugenaussagen widerlegt!
- Die Kindesmutter habe eine eigene 2-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad gemietet. **Fakt:** eine solche Wohnung hat es nie gegeben. Auch hierzu lagen Belege und Zeugenaussagen vor.

Die Richterin S. ließ es im Termin zu, dass der Anwalt der Kindesmutter den Kindesvater im Rahmen einer Amtsanmaßung während der laufenden Verhandlung beleidigen durfte, während der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes einseitig Partei ergreifen durfte, ohne sich zu begründen.

Aufgrund eines vorläufigen Anordnungsverfahrens der Richterin S. am AG Lehr-

te wurde der Kindesmutter u.a. auf Basis dieser Falschaussagen mit Beschluss vom 24.10.2014 mit dem Az. 8 F 8347/14 EASO ein vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 49 FamFG zugesprochen. Angeblich habe es keine Hinweise auf eine Beeinflussung des Kindes durch die Mutter gegeben. Das ist nicht nachvollziehbar: der Vortrag der Mutter zum so genannten „Schulvorfall“ war nachweisbar falsch, was dem Gericht auch deutlich zur Kenntnis gebracht wurde. Das angeblich gewaltsame Herausziehen aus dem Klassenraum wurde vom Kind im Rahmen der gerichtlichen Anhörung im Sinne der Mutter falsch vorgetragen; dies entgegen dem Zeugnis der Klassenlehrerin und anderen Zeugen.

Nach dem Termin äußerte sich das Kind dann gegenüber seiner Schwester – dies auch im Nachgang zum Termin schriftlich dokumentiert –, dass es hier falsch vorgetragen habe.

Zum Hintergrund: das bereits anberaumte Hauptsacheverfahren wurde mit Verweis auf diese angeblichen Vorkommnisse zurückgestellt, was bei wahren Vortrag zu den Ereignissen und vollständiger Weiterleitung der Schriftsätze auch an den Kindesvater niemals möglich gewesen wäre.

Hätte die Richterin den o.g. Anruf protokolliert und die vorläufige Entscheidung überprüft, hätte sie unzweifelhaft feststellen müssen, dass der Beschluss auf-

grund falscher Angaben erfolgt war. Hierzu hätten eine einfache Anforderung von Informationen zum angeblichen Polizeieinsatz oder eine Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der benannten Schule gereicht. Auch wurden Vorwürfe gegenüber dem Kindesvater in der Begründung des Beschlusses benannt (angebliche Versprechungen von Geschenken an das Kind), die bei Gericht nicht zur Sprache kamen. Dieser entsprachen weder der Wahrheit noch war hierzu eine Gegendarstellung möglich. Tatsächlich gibt es Zeugenaussagen, die genau das Gegenteil belegen würden.

Bewusste Aktenunterdrückung?

Ein Anruf des stellvertretenden Schulleiters des Gymnasiums Lehrte bei der zuständigen Richterin S. im Anschluss an den Gerichtstermin mit dem Hinweis auf die falsche Angaben zum Rechtsstreit hätte zumindest als Telefonnotiz dokumentiert werden müssen. Vielmehr habe die Richterin lediglich telefonisch ihr Bedauern ausgedrückt und sich damit rausgeredet, dass es ja bereits ein Widerspruchsverfahren gäbe. Ihre Kenntnisse wurden allerdings ausweislich der angeforderten Prozessakte nie weitergeleitet. Insofern könnte dies als Versuch einer Aktenunterdrückung nach § 274 StGB interpretiert werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das AG Lehrte bereits mit Schreiben vom 20.10.2014 auf einen Manipulationsversuch des Kindes, dieses Mal durch die Verfahrensbeiständige, Frau O., hingewiesen wurde (Az. 8 F 8347/14 EASO). Letztere hielt es im Übrigen für ganz normal, dass die Kindesmutter den Kindesvater in ihrem Beisammensein wiederholt beleidigen durfte, anstatt sachlich vorzutragen.

Diverse Zeugenaussagen, die dem AG Lehrte vorgelegt wurden, wurden im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (Az. 18 UF 199/14) ebenfalls nicht an das OLG Celle weitergeleitet. Auch dies könnte als Versuch einer Aktenunterdrückung zum Nachteil des Kindesvaters interpretiert werden.

Erschreckend ist, dass wesentliche Vorträge der Gegenseite dem Kindesvater erst durch wiederholte Anforderung der Prozessakte bekannt wurden – und dies

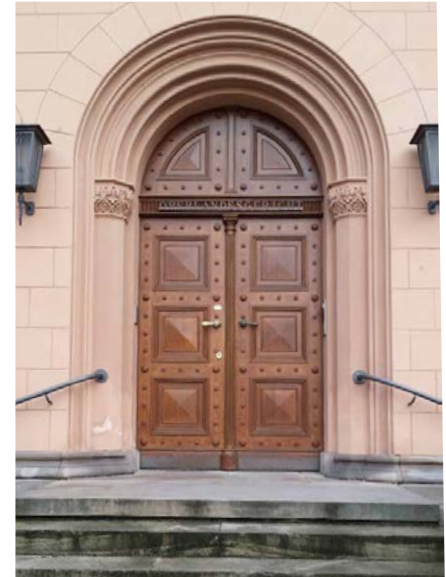
Monate nach dem vorläufigen Beschluss vom 24.10.2014. Zu diesem Zeitpunkt war bereits über ein vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindesmutter auf Basis falscher Angaben im Verfahren sowie über die bis heute Geltung habenden, strafbewehrten Umgangsregelungen entschieden worden.

Nachdem das OLG Celle den Widerspruch nach zuvor mehrfacher Terminverlegung erst weiter bearbeiten wollte, nachdem das Hauptsacheverfahren endlich abgeschlossen war, waren wesentliche Fakten bereits status quo. Die Kindesmutter hatte nämlich ohne vorherige Rücksprache mit dem Kind oder dem Kindesvater für den gemeinsamen Sohn einfach eine Ummeldung an ein neues Gymnasium vorgenommen. Gemäß Aussage der Sekretärin an der bisherigen Schule des Kindes hatte die Kindesmutter beide Schulen angelogen, um Fakten zu schaffen.

Erst am 09.09.2015 wurde das Hauptsacheverfahren nach fast einem Jahr am neuen Wohnort von Mutter und Kind aufgenommen (Az. 42 F 207/14 SO). Das Gesetz besagt, dass Gerichte ein Hauptsacheverfahren spätestens drei Monate nach dem Amtsverfahren zu terminieren habe (§ 53 Satz 3 FamFG). Außerdem sollen sich einstweilige Anordnungen am Kontinuitätsgrundsatz orientieren, da sich manche Fakten sonst schwer rückgängig machen lassen (BVerfG FamRZ 2002, 1021; 2008, 2185; 2009, 1389). Da das gemeinsame Kind bislang am Wohnort des Vaters wohnte, gab es keinen sachlichen Grund für eine vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes an die Mutter.

Ungleiche Chancen durch fehlende Kenntnisnahme von Schriftsätzen

Nachdem die ersten Worte der Richterin G. am AG Burgwedel waren, dass die Akten bislang noch nicht bearbeitet worden seien – also u.a. diverse Belege für nahezu alle von der Kindesmutter vorgebrachten unwahren Behauptungen, für eine fehlende Privatsphäre des Kindes, Nachweise für in der Vergangenheit erfolgte Gewalt gegenüber der Stieftochter des Kindesvaters etc. –, war auch hier kein faires Verfahren mehr zu erwarten, so dass durch einen Vergleich lediglich das gemeinsame Aufenthaltsbestim-



OLG Celle: Zu langes Warten auf die Öffnung der Türen.

mungsrecht bei gleichzeitigem Lebensmittelpunkt zu Gunsten der Kindesmutter erreicht werden konnte.

Auch diverse Umgangsverstöße der Kindesmutter (u.a. Verweigerung eines vereinbarten Winterferienumgangs), die bereits vor Monaten schriftlich dem Gericht zur Kenntnis gebracht worden waren, wurden vom AG Burgwedel erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens aufgegriffen und direkt nahegelegt, der Kindesvater solle doch lieber darauf verzichten, diese zu verfolgen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit insgesamt drei Anträgen auf Ordnungsgeld war ebenfalls nicht erfolgt.

Gerichtlich verschuldeter Umgangsverstoß beim AG Burgwedel

Wie zuvor das AG Lehrte hat auch das AG Burgwedel es nicht für nötig befunden, sämtliche relevanten Schriftsätze allen Prozessbeteiligten zur Verfügung zu stellen. So wurde ein bei Gericht beschlossener Umgangstermin fehlerhaft zu Lasten des Kindesvaters nur der Kindesmutter zur Kenntnis gebracht (Az. 42 F 207/15 EAUG vom 15.09.2015). Nachdem der Kindesvater durch Zufall von dem falschen Übergabetermin für das Kind Kenntnis erlangt hatte, wurde das Gericht wiederholt um eine unverzügliche Korrektur gebeten. Offensichtlich

Fallbeispiel Sorgerecht

hielt es dieses jedoch nicht für nötig, für eigene Fehler einzustehen, so dass der Kindesvater unnötigerweise zum korrekten Übergabezeitpunkt seinen Sohn abholen wollte, nur, um vor verschlossener Tür stehen zu müssen, während die Kindesmutter selbst das Kind in Fremdbetreuung geben konnte.

Empfehlungen

► Fordern Sie stets eine vollständige Prozessakte an und setzen Sie hierfür klare Fristen. Sollte es Hinweise geben, dass Ihnen im Rahmen eines Verfahrens Schriftstücke nicht zur Verfügung gestellt wurden, so verlangen Sie, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst dann fortgesetzt wird, wenn Ihnen sämtlicher Schriftverkehr zur Verfügung steht.

► Sollte ein Richter oder ein sonstiger Prozessbeteiligter zu erkennen geben, dass er Ihre Schriftsätze nicht gelesen hat, so verlangen Sie, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst dann fortgesetzt wird, wenn Ihnen bestätigt wird,

dass auch Ihre Schriftsätze inhaltlich Berücksichtigung finden.

► Verlangen Sie in jedem Verfahren, dass falsche Anschuldigen gegen Sie protokolliert werden und – falls Prozess entscheidend –, dass Ihr Anwalt auf eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit unmittelbar durch die Prozessbeteiligten besteht. Sollte eine eidesstattliche Versicherung durch die Gegenseite oder das Gericht verweigert werden, verlangen Sie hierzu eine Protokollierung.

► Lassen Sie sich nur dann auf einen Vergleich ein, wenn die einseitige Nichteinhaltung strafbewehrt ist und wenn dieser allein den Interessen Ihres Kindes dient.

► Um einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen der Elternteile zu vermeiden, stimmen Sie einem gemeinsam vereinbarten Lebensmittelpunkt zu. Damit bleibt das formale Sorgerecht ungeteilt bei beiden Elternteilen.

► Sollte absehbar sein, dass Ihr Kind nicht bei Ihnen wohnen soll oder dass der Ausgang des Verfahrens unsicher ist, dann verlangen Sie eine strafbewehrte Umgangsregelung mit konkret fixierten Daten, die Ihrem Kind einen möglichst weitgehenden, mindestens wöchentlichen Umgang zubilligt.

► Fixieren Sie, dass Sie einem Schulwechsel gemeinsamer Kinder nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung zustimmen werden und dass ein Schulwechsel vor abschließender Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht strafbewehrt untersagt wird.

► Gehen Sie davon aus, dass jede von Fakten und das Beharren auf die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht als mangelnde Bindungstoleranz zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden. Jedes Entgegenkommen kann von dem anderen Elternteil als Schwäche ausgelegt werden – nicht zwingend auch vom Gericht –, auch wenn dies im Sinne Ihres Kindes geschehen sollte.

Buch-Rezension

Rezensent:
Stephan Witte



Johannsen/Henrich
Familienrecht.
Scheidung, Unterhalt, Verfahren.
Kommentar.



Mit Beiträgen von Althammer, Brudermüller, Büte, Götz, Hamm, Hammermann, Henrich, Holzwarth, Jaeger, Maier und Markwardt. München, 6. Auflage, (C.H. Beck), 2015, XXIX, 2432 Seiten in Leinen; Preis: 149,- € ISBN 978-3-406-66569-1

Die nunmehr 6. überarbeitete und erweiterte Auflage dieses Rechtskommentars wendet sich vorrangig an Juristen und Wissenschaftler, die sich aus beruflichen Gründen mit den Themen Scheidung, Unterhalt oder Sorgerecht beschäftigen müssen. Gegenüber der letzten Auflage wurden „die teilweise umfangreichen Änderungen, die zu den kommentierten Normen aus BGB, FamFG und ZPO im Verlauf der 17. Wahlperiode ergangen sind, so auch die Neuerungen im Prozesskostenhilfe- und Kostenrecht“ (letzte Umschlagseite) berücksichtigt und verarbeitet. Bei der Kommentierung zu § 76 FamFG (S. 1640) wird allerdings korrekt von „Verfahrenskostenhilfe“ gesprochen.

Inhaltlich unterteilt sich der Kommentar in die Bereiche materielles Recht (A) und Prozessrecht (B). Positiv ist, dass nicht nur diverse Thema behandelt werden

(s. u.), sondern auch zu zahlreichen streit anfälligen Punkten Stellung bezogen und kommentiert wird.

Der Kommentar behandelt viele wichtige Themen, beispielweise

- Definition der Ehwohnung (S. 109 ff.)
- die beharrliche Weigerung, den jeweils anderen Ehegatten über den Bestand seines eigenen Vermögens zu unterrichten und die damit verbundenen Folgen (S. 286 f.)
- Gewalt gegen minder- und volljährige Kinder (S. 472 ff.)
- Anspruchsvoraussetzungen für die Rückforderung überzahlten Unterhalts (S. 487 ff.)
- Erwerbsobliegenheit des unterhaltsbeanspruchenden Partners und der Zeitpunkt, ab wann kontinuierlich nach einer möglichen Erwerbstätigkeit gesucht werden muss (S. 519 ff.), Merk-